

Betriebssatzung für die Wasserversorgung Langenargen

Rechtsgrundlage: Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.1992

Änderungen: 24.10.2005

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS
Betriebsatzung
für die Wasserversorgung Langenargen

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes für die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.10.2005 die Änderung der Betriebsatzung vom 14.12.1992 beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Aufgabe, Name

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Langenargen ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den dazu ergangenen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Es hat die Aufgabe, das Gebiet der Gemeinde Langenargen mit Trinkwasser zu versorgen.
- (3) wird gestrichen
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserversorgung Langenargen".

§ 2

Organe

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Langenargen gebildeten beschließenden Ausschüsse und der Bürgermeister beteiligt. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Aufgaben der Betriebsleitung werden im Rahmen der Finanzverwaltung vom Leiter der Finanzverwaltung miterledigt.

§ 3

Wirtschaftliche Entscheidung

Unbeachtet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenden Zuständigkeiten gelten bezüglich der Bewirtschaftungsbefugnis, des Erlasses, der Niederschlagung und Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs, sowie der Personalentscheidungen von Gemeinderat, Ausschüssen und Bürgermeister die Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Bürgermeister

Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle der Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Stammkapital, Wirtschaftsjahr

- (1) Das Stammkapital wird auf 500.000 DM festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebsatzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Be-

kanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenargen, 24.10.2005

Ausgefertigt
25.10.2005

Rolf Müller
Bürgermeister